

**Grundsätze des Kreises Pinneberg
für die Gewährung von Zuschüssen zu Kinder- und Jugendfahrten
(gültig ab 01.01.2023)**

1. Förderungszweck / Gegenstand der Förderung:

Kinder- und Jugendfreizeitfahrten für junge Menschen sollen ihre seelische und körperliche Entwicklung fördern und intensive Erlebnisse in aktiver und geselliger Gemeinschaft ermöglichen.

Der Kreis Pinneberg fördert laut Beschluss im JHA vom 28.11.2022 (VO/FR.22.841) Kinder- und Jugendfahrten im Jahr 2023 im Rahmen der jährlichen Haushaltsmittel mit 224.000€. Ab dem Jahr 2024 stehen 280.000€ zur Verfügung.

2. Antragsberechtigt:

Antragsberechtigt sind alle Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die als förderungswürdig anerkannten sowie die kommunalen Träger. Voraussetzung ist, dass sie ihren Sitz im Kreis Pinneberg haben und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Entsprechend anerkannte Vereine und Verbände können für ihre **Ortsgruppen** oder Untergliederungen aus dem Kreis Pinneberg Zuschüsse beantragen. **Kreisverbände**, die aufgrund organisatorischer Zusammenlegung mit einem anderen Kreisverband ihren Sitz außerhalb des Kreises Pinneberg verlegt haben, können Zuwendungen erhalten. **Landesverbände**, die eine organisatorische Einheit im Kreis Pinneberg haben, sind ebenfalls antragsberechtigt.

Gefördert werden Teilnehmer*innen, die ihren Wohnsitz im Kreis Pinneberg haben. Es gelten folgende Ausnahmen:

- Teilnehmer*innen aus dem Kreis Segeberg werden bis zu 1/3 der Gesamtteilnehmer*innenzahl anerkannt.
- Teilnehmer*innen aus dem Kreis Steinburg werden unabhängig von der Gesamtteilnehmer*innenzahl anerkannt.
- Teilnehmer*innen aus der Stadt Hamburg werden 1/3 der Gesamtteilnehmer*innenzahl anerkannt.

Bei Trägern, die ihren Sitz in den Gemeinden mit direkter Randlage zu Hamburg haben (Bönningstedt, Ellerbek, Halstenbek, Rellingen, Schenefeld, Norderstedt und Wedel), werden alle Teilnehmer*innen aus Hamburg anerkannt.

Voraussetzung für diese Ausnahmegewährung ist jedoch, dass kein Antrag auf Bezuschussung bei den betroffenen Kreisen / der Stadt Hamburg gestellt wird (Doppelbezuschussung).

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn bei der Durchführung der Maßnahme inhaltlich der Bereich der Jugendhilfe deutlich zum Ausdruck kommt (Wochenendfahrten, Ferienfahrten, etc.).

Nicht gefördert werden:

- Konfirmandenfreizeiten
- durch den Kreissportverband Pinneberg (KSV) bezuschusste Fahrten zu überregionalen Meisterschaften (siehe KSV-Zuschussrichtlinien „Fahrten zu Meisterschaften“)
- Trainingslager für Kinder und Jugendliche
- Fahrten zu Veranstaltungen mit überwiegendem Wettbewerbscharakter (z.B. Wettbewerbe von Hilfsorganisationen wie Feuerwehr, THW, Sportveranstaltungen usw.)
- Fahrten aus dem Erwachsenenbereich
- Fahrten im Rahmen von Maßnahmen der Jugendhilfe nach §§ 22 folgende SBG VIII (KJHG)
- Fahrten im Bereich von Kindertagesstätten, Hort, Schulen und Schulvereinen

3. Förderungsvoraussetzungen:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ▪ Förderzeitraum der Maßnahme | ▪ Die Maßnahme muss mindestens einen halben Tag (4 Std.) dauern. Eine Übernachtung ist nicht zwingend notwendig. |
| ▪ Förderalter der Teilnehmer*innen: | ▪ 6-26 Jahre (maßgeblich ist das Alter zu Beginn der Maßnahme) |
| ▪ Mindestteilnehmer*innenanzahl: | ▪ 6 (ausschließlich Betreuer*innen) |
| ▪ Anerkennung der Betreuer*innen: | ▪ Pro angefangene 7 Teilnehmer*innen wird ein€ Betreuer*in anerkannt |
| ▪ Eigenanteil je Teilnehmer*in: | ▪ Höchstgrenze 65,00 € pro Tag |

4. Antragsverfahren:

Anträge auf Bezuschussung sind bis zum **01.04 des lfd. Jahres** beim Fachdienst Jugend / Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit des Kreises Pinneberg einzureichen.

Für die Antragstellung werden folgende Daten benötigt, die unter Einhaltung der DSGVO verarbeitet werden und deren Verarbeitung der Antragsteller zustimmt:

- Ziel / Ort der Maßnahme
- Zeitraum / Dauer der Maßnahme
- geplante Teilnehmer*innenzahl

- Eigenanteil der Teilnehmer*innen
- geplante Tagesabläufe vor Ort

Verspätet eingereichte Anträge werden nicht bzw. nachrangig berücksichtigt.

Zusätzlich zu den Zuschüssen auf Kinder- und Jugendfahrten kann ein Antrag auf Zuschüsse aus dem Sozialfond für einkommensschwache und benachteiligte Kinder und Jugendliche gestellt werden.

5. Zuschussgewährung:

Maßnahmen werden in 2023 mit einem Zuschuss von 4,00 EUR pro Tag und Teilnehmer*in gefördert. Ab 2024 erhöht sich der Zuschuss auf 5,00 EUR pro Tag und Teilnehmer*in.

Für Maßnahmen, die in der Jugendbildungsstätte Barmstedt durchgeführt werden, werden die oben genannten Zuschüsse in doppelter Höhe gewährt, sofern ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Übersendung der Verwendungsnachweise aller angemeldeten Fahrten.

Sollte die aufgrund der anerkannten Anträge errechnete Zuschusssumme die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, werden die Zuschüsse verhältnismäßig gekürzt.

Ein Anspruch auf Zahlung der Zuschüsse im Falle einer Absage von fristgerecht beantragten Fahrten gegenüber dem Kreis besteht nicht.

Per Bescheid erfolgt die abschließende Abrechnung der gewährten Zuschüsse.

6. Abschlusserklärung

Spätestens **einen Monat** nach Beendigung der jeweiligen Freizeitfahrt sind folgende Unterlagen beim Fachdienst Jugend / Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit des Kreises Pinneberg einzureichen:

- **Abschlusserklärung** (s. Formblatt)
- **Teilnahmeliste** (Name, Wohnort, Alter, Unterschrift)
- **durchgeführte Tagesabläufe**

Die Fahrtenleitung zeichnet die getätigten Angaben gegen.

Angemeldete Fahrten, die nicht durchgeführt werden, müssen ebenfalls innerhalb von einem Monat an den Fachdienst gemeldet werden.

Sollte dies nicht eingehalten werden, behält sich der Fachdienst vor, ggf. Zuschüsse zu streichen. Ferner können Träger, die die Abschlusserklärung und die Teilnahmeliste nicht ordnungsgemäß einreichen, von der Förderung ausgeschlossen werden.

Die entsprechenden Belege müssen **fünf** Jahre aufbewahrt werden. Der Kreis Pinneberg behält sich eine Überprüfung der Unterlagen durch den zuständigen Fachdienst innerhalb der Aufbewahrungsfrist vor.

7. Allgemeines:

Über Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen entscheidet die Verwaltung.

Vordrucke für die Antragstellung, die Abschlusserklärung und die Teilnahmeliste können beim Fachdienst Jugend / Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit des Kreises Pinneberg angefordert werden, oder im Internet unter: www.kreis-pinneberg.de heruntergeladen werden.

8. Datenschutz:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Kreisverwaltung Pinneberg ist der Landrätin Elfi Heesch, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn.

Für Fragen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte der Kreisverwaltung Pinneberg zur Verfügung. Er ist wie folgt zu erreichen unter der Adresse: Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn oder per Mail an datenschutz@kreis-pinneberg.de.

Bezogen auf die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, haben Sie das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO); letzteres nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht. Sofern Ihre Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, haben Sie außerdem das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften des Datenschutzrechts verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO). In Schleswig-Holstein ist dies die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, Telefax: 0431 988-1223, Online-Beschwerdeformular: <https://uldsh.de/beschwerde>, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de (Hinweise zur Verschlüsselung von E-Mail-Kommunikation finden Sie unter <https://uldsh.de/mail>) Ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dagegen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung Pinneberg liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Kreisverwaltung Pinneberg übertragen wurde, erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG), so basiert die Verarbeitung

nicht auf einer Einwilligung, sondern ist gesetzlich geregelt. Ein Recht auf Widerruf besteht in diesen Fällen nicht.

Der Fachdienst Jugend/ Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit der Kreisverwaltung Pinneberg erhebt Ihre personenbezogenen Daten im Verfahren zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Gewährung von Zuschüssen zu Kinder- und Jugendfahrten. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung findet sich in Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdaten-schutzgesetz (LDSG)).

Es besteht keine Pflicht, dass Sie Ihre personenbezogenen Daten bereitstellen. Allerdings kann ohne die Angaben Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Die Kreisverwaltung Pinneberg speichert Ihre personenbezogenen Daten ab Erhebung für die Dauer der Bearbeitung des Antrages. Anschließend erfolgt eine Aufbewahrung des Vorgangs einschließlich Ihrer personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Eine Weitergabe findet nicht statt.

9. Inkrafttreten:

Diese Grundsätze gelten ab dem 01.01.2023.